

5

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZR 54/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn, Dr. Macke, Dr. Zysk
und Nonnenkamp

am 1. April 1987

beschlossen:

Die Ablehnung des Vorsitzenden Richters
Lohmann und des Richters Portmann durch
den Kläger wird für unbegründet erklärt.

G r ü n d e

Der Kläger hat die Versagung von Prozeßkostenhilfe für
die Revisionsinstanz mangels Erfolgsaussicht durch den Se-
natsbeschluß vom 3. Dezember 1986 zum Anlaß genommen, die
Unterzeichner des Beschlusses, den Vorsitzenden Richter
L [REDACTED] und den Richter P [REDACTED], wegen Besorgnis der Be-
fangenheit abzulehnen. Er verweist auf die Zulassung der
Revision durch das Oberlandesgericht, dessen Urteil eine
offensichtliche Fehlentscheidung sei. Da die abgelehnten
Richter dies nicht erkannt oder akzeptiert hätten, diese
vielmehr eine "Quasi-Vorentscheidung" zu seinem Nachteil
getroffen hätten, hege er Mißtrauen gegen deren Unpartei-
lichkeit.

Nach § 42 Abs. 2 ZPO findet die Ablehnung eines
Richters wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein

- 3 -

Grund vorliegt, der bei vernünftiger Betrachtung vom Standpunkt der Partei die Befürchtung erwecken kann, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber; rein subjektive Vorstellungen und Gedankengänge des Gesuchstellers haben auszuscheiden.

Aus der Begründung des Ablehnungsgesuchs des Klägers geht hervor, daß dieses auf derartigen Vorstellungen und Gedankengängen beruht. Eine "Quasi-Vorentscheidung" war von den abgelehnten Richtern durch das Gesetz (§ 114 S. 1 ZPO) abverlangt. Die Mitwirkung an einer für die Partei ungünstigen Entscheidung ist kein Ablehnungsgrund.

Blumenröhr

Zysk

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)